Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3980**

16. Wahlperiode 29. 12. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/3770 –

Zur künftigen Nutzung des Bombodroms in der Kyritz-Ruppiner Heide

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung strebt die militärische Nutzung eines Geländes bei Wittstock in der Kyritz-Ruppiner Heide als Luft-Boden-Schießplatz (Bombodrom) an – ungeachtet des fortwährenden Protests einer übergroßen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in der unmittelbar betroffenen Region und ablehnenden Beschlüssen der Landtage in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie des Berliner Abgeordnetenhauses.

Am 30. September 2006 fand in Linowsee (Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Land Brandenburg) eine öffentliche Diskussion zu den rechtlichen Grundlagen, politischen Motivationen und regionalen Konsequenzen einer solchen Nutzung statt. Die Einladung an das Bundesministerium der Verteidigung, zu dieser Diskussionsveranstaltung zu kommen, wurde nicht wahrgenommen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bezeichnung des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Wittstock in der Kyritz-Ruppiner Heide als „Bombodrom“ nimmt fälschlicherweise Bezug auf die ehemals extensive Nutzung durch die Sowjetischen Streitkräfte und ist irreführend mit Blick auf die jetzt vorgesehene Nutzung.

Bei der parlamentarischen Diskussion über das Truppenübungsplatzkonzept der Bundeswehr in den Jahren 1992 und 1993 war ein wichtiger Gesichtspunkt, die Belastungen durch den erforderlichen Übungsbetrieb der Bundeswehr zukünftig möglichst ausgewogen, auch unter Einbeziehung der neuen Bundesländer, zu verteilen. Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages hat daraufhin mehrheitlich festgestellt, dass er die Aufteilung der in Deutschland stattfindenden Luft-Boden-Schießausbildung auf die drei Übungsplätze Nordhorn, Siegenburg und Wittstock erwarte. Dies wurde durch die Mehrheit der Mitglieder des Verteidigungsausschusses im Dezember 1998 bestätigt. Die im Februar 2002 durch den Bundesminister der Verteidigung gebilligte Fortschreibung des Truppenübungsplatzkonzeptes setzt diese politische Linie konsequent fort.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 28. Dezember 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

I. Nutzungskonzept für den geplanten Luft-Boden-Schießplatz

1. Welche Position hat die Bundesregierung zu den Aussagen des Obmanns der Fraktion der SPD im Verteidigungsausschuss des 16. Deutschen Bundestags, Rainer Arnold, bei dieser öffentlichen Diskussion, das Nutzungskonzept von 2003 für das Bombodrom müsse entsprechend neuer Szenarien (z. B. dem Einsatz von Drohnen) laufend fortgeschrieben werden?

Ein Ziel der Transformation der Bundeswehr ist die nachhaltige Verbesserung ihrer Einsatzfähigkeit. Bestimmend hierfür ist die konsequente Ausrichtung auf die wahrscheinlichen Aufgaben der Streitkräfte. Eventuell hieraus entstehende notwendige Anpassungen des Betriebskonzeptes für den Truppenübungsplatz Wittstock werden unter größtmöglicher Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung und des Naturschutzes vorgenommen werden.

2. Welche Verbindlichkeit besteht hinsichtlich der Detailregelungen (z. B. Art und Umfang der Übungen) in diesem Nutzungskonzept?

Das Betriebskonzept des Truppenübungsplatzes Wittstock ist Bestandteil der Verwaltungsentscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 9. Juli 2003. Diese Verwaltungsentscheidung ist das Ergebnis einer Abwägung der Interessen des Bundes an der militärischen Fortnutzung des Platzes mit den Belangen der Anlieger und hat rechtlich verbindlichen Charakter.

Sollte sich die Notwendigkeit erweisen, wegen wesentlicher Veränderungen der Grundlagen, auf denen die Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 beruht, eine dementsprechend modifizierte neue Verwaltungsentscheidung zu treffen, würde damit die Rechtsverbindlichkeit der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 entfallen. Auch eine solche neue Verwaltungsentscheidung hätte die Belange der Anlieger abzuwägen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Anhaltspunkte dafür, dass sich eine neue Verwaltungsentscheidung als notwendig erweisen könnte, sind derzeit nicht ersichtlich.

3. Auf welche Weise wird gewährleistet, dass die Anwohner und die breitere Öffentlichkeit über Veränderungen im Nutzungskonzept oder über die Ausführungsbestimmungen dieses Nutzungskonzepts informiert werden?

Sollten sich in der weiteren Zukunft Änderungen im vorgesehenen Betriebskonzept der Luftwaffe als notwendig erweisen, die für die Anlieger belastende Auswirkungen haben könnten, werden die hiervon Betroffenen rechtzeitig und in geeigneter Form einbezogen werden. Ein förmliches Verfahren ist hierfür nicht vorgegeben.

4. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, das Nutzungskonzept für das Bombodrom entsprechend den neuesten technischen oder militärtaktischen Entwicklungen sowie den multinationalen militärischen Verpflichtungen zu aktualisieren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Können und sollen über dem Bombodrom auch Drohnen für militärische Übungen eingesetzt werden? Wenn ja, welche Typen plant die Bundeswehr bzw. andere NATO-Streitkräfte dort einzusetzen?

Der Einsatz von Drohnen ist auf dem Truppenübungsplatz Wittstock derzeit nicht geplant.

6. Sind im Rahmen der geplanten Nutzung des Bombodroms durch die Bundeswehr und andere NATO-Streitkräfte auch Übungen von Bombenabwürfen unter „Fremdeinwirkung“ (z. B. Bombenabwurf incl. vorangegangenem oder nachfolgendem Luftkampf) erlaubt und/oder geplant?

Der Truppenübungsplatz Wittstock ist im Rahmen Nutzung als „taktischer Luftbodenschießplatz“ durch die Bundeswehr sowie NATO-Partner für den ausschließlichen Einsatz von Übungsmunition vorgesehen. Entsprechend ist das Reagieren auf simulierte Bedrohung aus der Luft oder vom Boden im Rahmen der hierfür genehmigten örtlichen Verfahren und unter strikter Einhaltung der Flugbetriebs- und Waffensicherheitsvorschriften grundsätzlich möglich.

7. Welche Konsequenzen entstehen aus dem Überflugverzicht der Bundeswehr über die Gemeinde Schweinrich für das Nutzungskonzept des geplanten Luft-Boden-Schießplatzes, insbesondere hinsichtlich des Einflugs von Militärmaschinen in das Gelände?

Das bis zum Abschluss des Klageverfahrens für das Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Schweinrich ausgesprochene vorläufige Nutzungs- und Überflugverbot stellt die Vollziehbarkeit der Verwaltungsentscheidung des BMVg vom 9. Juli 2003 und damit auch das Betriebskonzept des Truppenübungsplatzes Wittstock nicht in Frage, da lediglich ein Teil der Überflüge auf dem Gelände des Platzes geringfügig verlagert werden muss. Dies wurde auch durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 1. Dezember 2006 bestätigt.

8. Bezüglich welcher konkreten Einsatzszenarien hält es die Bundesregierung für unverzichtbar, dass die Bundesluftwaffe im Ausland militärische oder nichtmilitärische Ziele mit Bombenabwürfen angreift?

Die Verteidigung Deutschlands gegen eine äußere Bedrohung bleibt der verfassungsrechtliche und politische Auftrag der Bundeswehr. Verteidigung im Sinne des Grundgesetzes beschränkt sich nicht auf Verteidigung an den Landesgrenzen, sondern muss dort einsetzen, wo Risiken und Bedrohungen für die Sicherheit Deutschlands und seiner Verbündeten entstehen. Einsätze zur internationalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung – einschließlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus – sind für deutsche Streitkräfte auf absehbare Zeit die wahrscheinlicheren Aufgaben.

II. Bereiche für „kontrollierte Abstürze“

9. In ihrer Antwort auf die Schriftlichen Fragen 30 und 31 des Abgeordneten Alexander Ulrich auf Bundestagsdrucksache 16/2873 teilt die Bundesregierung mit, dass es Flächen für „kontrollierte Abstürze“ gäbe, allerdings „nur in der Nähe von Militärflugplätzen, nicht aber darüber hinaus“. Welche Begründung gibt es dafür unter der Berücksichtigung der vernünftigen Annahme, dass Abstürze von Kampfflugzeugen nicht auf die Nähe von Militärflugplätzen beschränkt werden können?

Es gilt festzustellen, dass der Begriff Bereiche für „kontrollierte Abstürze“ in den Dokumentationen der Bundeswehr normalerweise nicht verwendet wird. Im Allgemeinen wird nicht von Gebieten sondern von Verfahren für den „kontrollierten Rettungsausstieg“ („Controlled Bailout“) gesprochen. Die „Verfahren für den kontrollierten Rettungsausstieg“ wurden etabliert, falls ein Luftfahrzeug aufgrund einer Notlage (z. B. Probleme mit dem Fahrwerk) nicht mehr gelandet werden kann. Da die Landung normalerweise an Militärflugplätzen vorgesehen ist, gibt es diese Verfahren nur in der Nähe von Militärflugplätzen, auf denen mit einem Schleudersitz ausgerüstete Kampfflugzeuge stationiert sind.

10. Welche Planungen hat die Bundeswehr bezüglich der Flächen für „kontrollierte Abstürze“ für die unmittelbar mit in die militärische Nutzung des Bombodroms in der Kyritz-Ruppiner Heide einbezogenen Militärflugplätze in Laage und Trollenhagen?

Die auf den Militärflugplätzen in Laage und Trollenhagen stationierten Verbände haben „Verfahren für den kontrollierten Rettungsausstieg“ auf dem Truppenübungsplatz in Wittstock und der Ostsee festgelegt. Die Entscheidung, welche der beiden Verfahren genutzt wird, ist abhängig von den aktuellen Gegebenheiten, wie z. B. Wind/Lufttemperatur/Wassertemperatur/Ausrüstung. Der Truppenübungsplatz Wittstock wird als grundsätzlich geeignet angesehen, da hier aufgrund der Sperrung für die Zivilbevölkerung deren Gefährdung weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

11. Wo dürfen Bundesluftwaffe und alliierte Streitkräfte bei einem Notverfahren bzw. einem möglichen „kontrollierten Absturz“ Munition und Waffen abwerfen – im Sinne von Ballast bzw. zur Vermeidung von Schäden für Menschen in dem von einem „kontrollierten Absturz“ betroffenen Gebiet (aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Gemeinden bzw. Gebieten)?

Die Verfahren existieren vorzugsweise über militärischem Gelände oder über der Nord- oder Ostsee. Die Festlegung der Verfahren zum „Notabwurf“ erfolgt in Verantwortung der fliegenden Verbände unter Berücksichtigung der Örtlichkeiten und fliegerischen Belange.

Die Aufschlüsselung ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Verband	Abwurf von Außenlasten/Waffen	Bundesland/Gemeinde
AufklG 51 „I“ Jagel	Außenlasten: Am eigenen Flugplatz und über See Waffen: Über See	Schleswig Holstein/ Jagel
JaboG 31 „B“ Nörvenich	Außenlasten: Am eigenen Flugplatz Waffen: Truppenübungsplatz nach Absprache	Nordrhein-Westfalen/ Nörvenich, Kerpen
JaboG 32 Lechfeld	Außenlasten: Am eigenen Flugplatz Waffen: Truppenübungsplatz nach Absprache	Bayern/Gemeinde Graben
JaboG 33 Büchel	Außenlasten: Am eigenen Flugplatz Waffen: Truppenübungsplatz Baumholder	Rheinland-Pfalz/ Ulmen, Baumholder, Idar-Oberstein, Kusel, Birkenfeld
TFW 62 Spangdahlem	Außenlasten und Waffen: Truppenübungsplatz Baumholder	Rheinland-Pfalz/ Baumholder, Idar-Oberstein, Kusel, Birkenfeld
JG 71 „R“ Wittmund	Außenlasten und Waffen: Nordsee oder Meppen Range	Niedersachsen/ Tinnen, Meppen, Haren
JG 73 „S“ Laage	Außenlasten: Am eigenen Flugplatz Außenlasten und Waffen: Ostsee	Brandenburg/Laage
JG 74 Neuburg	Außenlasten und Waffen: Truppenübungsplatz Siegenburg	Bayern/Abensberg, Mainburg, Siegenburg
WTD 61 Ingolstadt	Außenlasten und Waffen: Truppenübungsplatz Siegenburg	Bayern/Abensberg, Mainburg, Siegenburg
LwInsthRgt 1 Erding	Außenlasten und Waffen: Truppenübungsplatz Siegenburg	Bayern/Abensberg, Mainburg, Siegenburg
Trollenhagen (kein Verband stationiert)	Außenlasten und Waffen: Truppenübungsplatz Wittstock oder Ostsee	Brandenburg/Wittstock, Rheinsberg, Neuruppin, Temnitz-Quell

12. Wo dürfen Bundesluftwaffe und alliierte Streitkräfte bei einem Notverfahren bzw. einem möglichen „kontrollierten Absturz“ die Tanks ihrer von dem Notverfahren bzw. dem „kontrollierten Absturz“ betroffenen Kampfflugzeuge entleeren (aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Gemeinden bzw. Gebieten)?

Im militärischen Flugbetrieb über der Bundesrepublik Deutschland ist es verboten, Flugtreibstoffe abzulassen. Lediglich in bestimmten, sehr seltenen schwerwiegenden Notfällen kann ein sogenannter Schnellablass von Kerosin notwendig werden, um Luftfahrzeugen eine sofortige Landung innerhalb des vorgeschriebenen Landegewichtes zu ermöglichen. Grundsätzlich ist dann ein Schnellablass von Kerosin nur oberhalb von 6 000 Fuß (ca. 1 800 m) über Grund in Absprache mit Flugverkehrskontrollstellen sowie in einem Luftraum mit geringer Luftverkehrsdichte über unbewohntem oder dünn besiedeltem Gebiet zulässig. Durch die Verwirbelungen hinter dem Flugzeug wird der austretende Kraftstoff in der Atmosphäre in feine Aerosole zerstäubt, die verdampfen. Eine Aufschlüsselung wie von Ihnen erbeten ist daher nicht möglich.

13. Sind die Bereiche für „kontrollierte Abstürze“ der alliierten Streitkräfte mit den deutschen Behörden abgestimmt worden?

Bei der Festlegung der Verfahren ist eine Beteiligung der Landes- und Kommunalbehörden nach dem Luftverkehrsgesetz nicht vorgeschrieben. Dies gilt für die Bundeswehr wie auch für ausländische Streitkräfte auf deutschem Boden gleichermaßen.

Die entsprechenden fliegerischen Verfahren der US-amerikanischen Streitkräfte, die als einziger Alliierter Kampfflugzeuge in Deutschland stationiert haben, werden zurzeit mit Vertretern der Luftwaffe neu abgestimmt, mit dem Ziel, auch das „Verfahren für einen kontrollierten Rettungsausstieg“, wie es mit dem Verfahren zum „Notabwurf“ bereits geschehen ist, auf den für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Truppenübungsplatz Baumholder zu verlagern.

14. Wenn diese Absturzbereiche nicht mit den deutschen Behörden abgestimmt sind: Werden bei Notsituationen und kontrollierten Rettungsausstiegen alliierter Kampfflugzeuge die Orte eines „kontrollierten Absturzes“ mit den deutschen Behörden abgestimmt bzw. werden diese davon informiert?

Die Alarmierung erfolgt entlang der bestehenden und mit den zivilen Behörden abgestimmten Alarmpläne. Die zuständigen zivilen Rettungsleitstellen werden von den militärischen SAR-Leitstellen unverzüglich informiert.

15. Welche Auswirkungen hätte das Ablassen eines Tanks eines Kampfflugzeuges oder das Abwerfen von Munition oder Waffen in einer Notsituation über dem Bombodrom in der Kyritz-Ruppiner Heide für die dort lebenden Menschen, Tiere und Pflanzen, und inwieweit wären die Folgen vereinbar mit den Bestimmungen der FFH-Richtlinie?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Selbst für den unwahrscheinlichen Fall eines Notablasses von Kerosin über dem Truppenübungsplatz Wittstock sind erhebliche Beeinträchtigungen der in dem Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Gebiet Wittstock-Ruppiner Heide vorkommenden geschützten Lebensraumtypen, nicht zuletzt auch aufgrund des Pufferungsvermögens von Ökosystemen, auszuschließen. Das Abwerfen von Munition oder Waffen in einer Notsituation würde nur kleinstflächige Bodenverwundungen verursachen, die keine nachhaltige

Beeinträchtigung der Vegetation erwarten lassen. Negative Auswirkungen auf die wild lebenden Tierarten sind bei einem solchen Szenario ebenfalls nicht zu erwarten, da derartige sehr kurzfristig wirksame Umweltreize in der Wirkung gleichartig wie natürliche Phänomene, z. B. Blitz, Donner, Eisregen, zu betrachten sind. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass gerade die Nutzung als militärisches Übungsgebiet wesentlich zur Entstehung der vorhandenen Biotopstrukturen beigetragen hat. Die Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind gewahrt. Auf dem Truppenübungsplatz Wittstock befinden sich Soldatinnen und Soldaten nur zu Übungszwecken vorübergehend in eigens dafür ausgewiesenen Übungsräumen. Im Übrigen ist das Betreten des Truppenübungsplatzes untersagt. Darüber hinaus befinden sich auf dem Truppenübungsplatz keine Wasserschutzgebiete, Trinkwasservorbehaltsgebiete oder zentrale, kommunale und Einzelwasserversorgungen. Negative Folgen für die dort lebende Bevölkerung durch das Ablassen von Kerosin oder das Abwerfen von Munition oder Waffen über dem Truppenübungsplatz in einer Notsituation sind daher nicht zu erwarten.

III. Beschwerden gegen Störungen durch militärischen Flugbetrieb

16. Wie viele Beschwerdeanrufe sind per 30. September 2006 beim Skyguard-Bürgertelefon (0800 – 8620730) in den vergangenen Jahren (2000 bis 2005) für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin eingegangen, und welche Beschwerden wurden dort in welcher Häufigkeit vorgetragen (bitte einzeln für die Jahre, Länder und Grund der Beschwerden aufführen)?

Beschwerden aus	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Berlin
	telefonisch/schriftlich	telefonisch/schriftlich	telefonisch/schriftlich
2000	81/15	198/44	6/15
2001	36/10	208/54	1/14
2002	58/14	195/33	11/4
2003	196/6	275/16	9/10
2004	177/12	250/54	8/4
2005	41/11	91/58	4/7
2006 per 30.09.	170/49	207/106	7/19

Als Beschwerdegründe wurden in der Datenbank mit etwa 95 Prozent Tiefflüge angegeben.

17. Wie viele schriftliche Beschwerden sind bei den zuständigen Stellen zu Lärm- oder anderen Belästigungen durch militärischen Flugbetrieb in den Ländern Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern eingegangen, und wie viele wurden davon beantwortet?

Zuständig für die Bearbeitung schriftlicher Beschwerden über militärischen Flugbetrieb ist allein das Luftwaffenamt Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr. Grundsätzlich wird durch das Luftwaffenamt Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr jede eingehende Beschwerde, ob telefonisch oder schriftlich, sachgerecht bearbeitet. Diese werden ausführlich untersucht und dem Petenten wird das Ergebnis gegebenenfalls schriftlich mitgeteilt. Die Anzahl der Beschwerden ergibt sich aus der Tabelle zur Antwort auf Frage 16. Durch die Landesluftfahrtbehörden der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, das mit dem Bundesland Berlin eine gemeinsame Luftfahrtbehörde hat, werden Beschwerdeführer, die den militärischen Flugbetrieb als Grund für ihre Beschwerde anführen, gemäß der „Neufassung der Bekanntmachung der Verfahren

zur Meldung von störenden Flügen militärischer Luftfahrzeuge“ grundsätzlich an das Luftwaffenamt in Köln verwiesen. Eine Ausnahme stellen die Flugvorführungen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der ILA dar. Hier wurden Beschwerden im Zusammenhang mit den Flugvorführungen militärischer Luftfahrzeuge von der für die Luftfahrtveranstaltung zuständigen Genehmigungsbehörde bearbeitet. Statistiken dazu werden nicht geführt.

18. Welche Festlegungen, Vorgaben oder Richtlinien gibt es seitens der Behörden für die Nichtbeantwortung solcher Beschwerden?

Zum grundsätzlichen Verfahren wird auf Antwort 17 verwiesen. Bei dem Eingang von standardisierten Postkarten erfolgt im Antwortschreiben der Hinweis, dass zukünftige Schreiben identischen Inhalts zwar in die Beschwerdelage über militärischen Flugbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden, eine schriftliche Antwort aber nur noch für den Fall erfolgt, dass flugbetriebliche Bestimmungen verletzt wurden. Dieser Hinweis wird auch „Dauerpetenten“ in einem abschließenden Schreiben mitgeteilt, wenn das Luftwaffenamt Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr zu dem Ergebnis kommt, dass dem bis zu diesem Zeitpunkt geführten Schriftverkehr nichts mehr hinzuzufügen ist.

19. Wie viele solcher Beschwerden waren aus Sicht der zuständigen Behörden berechtigt, und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Das Luftwaffenamt Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr bewertet eingehende Beschwerden vor dem Hintergrund der bestehenden Vorschriftenlage. Dabei konnte durch Überprüfungen in den vergangenen Jahren immer wieder die hohe Disziplin und Professionalität der Luftfahrzeugbesatzungen der Bundeswehr bei der Erfüllung ihres Auftrages festgestellt werden.

20. Wie sind die Behörden bei berechtigten Beschwerden und daraus gezogenen Konsequenzen weiter verfahren?

Verstöße gegen gesetzliche oder flugbetriebliche Regelungen werden innerhalb der Bundeswehr durch die jeweils zuständigen Dienststellen geahndet.

21. In welcher Form wurden und werden die Beschwerden ausgewertet, und welche Konsequenzen wurden bisher gezogen?

Grundsätzlich werden alle beim Luftwaffenamt Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr eingehenden Beschwerden statistisch aufbereitet und das Ergebnis durch das Bundesministerium der Verteidigung ausgewertet. In den vergangenen Jahren konnte die Lärmbelastung der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb durch folgende Maßnahmen begrenzt werden:

- deutliche Anhebung der Mindestflughöhe für den allgemeinen militärischen Tiefflug
- zeitliche Begrenzung der Aufenthaltsdauer im Tiefflughöhenband pro Einsatz
- Beschränkung der maximalen Fluggeschwindigkeit während des Tiefflugs auf unter 800 km/h
- Verbot der Nachbrennernutzung unterhalb einer Höhe von 3 000 Fuß (~ 914 m über Grund)

- freiwilliger Verzicht auf Tiefflüge unterhalb einer Höhe von 1 500 Fuß (~ 457 m über Grund) während der Sommermonate (Mai bis Oktober) in der Zeit von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr
- Auslagerung erheblicher Anteile der fliegerischen Ausbildung und des Trainingsflugbetriebes ins Ausland, insbesondere in die USA und auf die offene See

IV. Antwort auf Anschreiben an die Regierung

22. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung auf die Einladung zu der in der Einleitung genannten Veranstaltung am 30. September 2006 in Linowsee nicht reagiert und auch keine Vertreterin bzw. keinen Vertreter entsandt?

Es trifft nicht zu, dass die Bundesregierung auf die Einladung zu der Veranstaltung am 30. September 2006 nicht reagiert hat. Vielmehr hat das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 22. Juni 2006 der Unternehmervereinigung für eine gesunde Wirtschaftsentwicklung e. V. – PRO HEIDE mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund der anhängigen Gerichtsverfahren das Bundesministerium der Verteidigung keine Veranlassung zur Teilnahme an der Veranstaltung gesehen hat.

23. Aus welchen Gründen hat die Bundeskanzlerin bislang die Briefe der Bürgerinitiative FREIe HEIDe vom 19. April 2006 und 7. Juni 2006 nicht beantwortet?

Im Bundeskanzleramt liegen keine Briefe der Bürgerinitiative FREIe HEIDe vom 19. April 2006 und 7. Juni 2006 vor.

24. Welche Richtlinien gibt es im Bundeskanzleramt für die Beantwortung bzw. Nichtbeantwortung von Bürgeranliegen und insbesondere von Schreiben der Gegner einer militärischen Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide?

Das Bundeskanzleramt beantwortet grundsätzlich alle Bürgerbriefe. Wiederholte Eingaben des gleichen Einsenders in derselben Angelegenheit werden in der Regel nicht beantwortet.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333